

BGer 5A 711/2008 vom 24. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_711_2008

FR: TF 5A 711/2008 du 24 novembre 2008

IT: TF 5A 711/2008 del 24 novembre 2008

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 24.11.2008 5A 711/2008 (5A_711/2008)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 24.11.2008 5A 711/2008 (5A_711/2008) Tribunale federale II Corte di diritto civile 24.11.2008 5A 711/2008 (5A_711/2008)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2}
5A_711/2008/don Urteil vom 24. November 2008 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Raselli, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X._____,
Beschwerdeführer, gegen Y._____, GmbH, Beschwerdegegnerin, vertreten durch
Fürsprecher Enrico Dalla Bona. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Beschwerde nach
Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 20. August 2008 des Obergerichts des Kantons
Bern (Appellationshof, 1. Zivilkammer). Nach Einsicht in die ausdrücklich als Beschwerde
in Zivilsachen bezeichnete und daher als solche entgegengenommene Eingabe gegen den
Entscheid vom 20. August 2008 des Obergerichts des Kantons Bern, das (in
Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheid) der Beschwerdegegnerin für Fr.
27'840.-- (nebst Zins und Kosten) die definitive Rechtsöffnung erteilt hat, in Erwägung,
dass das Obergericht erwog, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten unechten Noven
seien nicht zu berücksichtigen, die Rechtsöffnungsforderung beruhe auf einem (erfolglos
beim Bundesgericht angefochtenen) rechtskräftigen Urteil des Bernischen
Appellationshofes vom 27. Februar 2007 und damit auf einem definitiven
Rechtsöffnungstitel, Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG erhebe der
Beschwerdeführer keine, die von ihm erhobenen materiellen Einwendungen gegen den
Rechtsöffnungstitel seien im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu prüfen, dass gegen den in
einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Entscheid des Obergerichts mangels
Erreichens der Streitwertgrenze von 30'000 Franken (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und
mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre
Verfassungsbeschwerde nach Art. 113ff. BGG offen steht, zumal bei der
Streitwertbestimmung die (akzessorisch zur Hauptforderung geltend gemachten) Zinsen,
Gerichts- und Parteikosten unberücksichtigt zu bleiben haben (Art. 51 Abs. 3 BGG ; Beat
Rudin, in: Basler Kommentar, N. 52 zu Art. 51 BGG), dass sich deshalb das vom
Beschwerdeführer eingereichte Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen als unzulässig
erweist, dass eine Umdeutung dieses Rechtsmittels in das (an sich zulässige) Rechtsmittel
der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113ff. BGG ausgeschlossen ist, weil die
Eingabe des Beschwerdeführers auch als Verfassungsbeschwerde unzulässig wäre, dass
nämlich in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung

verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), dass indessen der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht weder Verfassungsverletzungen geltend macht noch anhand der obergerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der angefochtene Entscheid vom 20. August 2008 verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - mangels Erreichens der Streitwertgrenze offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72ff. BGG in Anwendung von Art 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen auf die Beschwerde selbst bei einem 30'000 Franken erreichenden Streitwert nicht einzutreten gewesen wäre, weil sie auch den für Beschwerden nach Art. 72ff. BGG geltenden Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG nicht genügt, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. November 2008 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Raselli Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.